

Kontrolle der Ermessensspielräume in allen Fällen unterschiedlich sei. Abhängig von den Besonderheiten des Einzelfalls können solche Kontrollen enger und strenger werden.

Das Gericht stellte klar, dass das Gericht bei der Bewertung des Prüfungsergebnisses nur den Verfahrensteil prüfen, und keine inhaltliche Bewertung durchführen soll. Beispielsweise hat das Gericht das Recht zu prüfen, inwieweit die Verwaltungsbehörde die Prüfungsregeln eingehalten hat, ob sie gegen die Gleichheit der zu prüfenden Personen verstoßen hat und so weiter. In diesem bestimmten Fall entschied der Oberste Gerichtshof, dass die Weigerung des Zentrums, die Punktzahl zu erhöhen, rechtmäßig war, weshalb die Klage abgewiesen wurde.

III. Kommentar

Die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs enthält eine wichtige Botschaft sowohl für die künftigen Kläger als auch für die Verwaltungsbehörden selbst. Einerseits wird die getroffene Entscheidung für die Kläger die Aufhebung der Entscheidungen des Verwaltungsorgans erschweren, die nach eigenem Ermessen getroffen wurden. Bei solchen Streitigkeiten beschränken sich die Hauptargumente der Kläger auf die Berufung auf Verfahrensverstöße, und sie erhalten im Allgemeinen nicht mehr die Möglichkeit, den Inhalt der angefochtenen Entscheidung der Verwaltungsbehörde zu beurteilen.

Andererseits hat der Oberste Gerichtshof klar festgestellt, dass der Ansatz keine Willkür und absolute Freiheit des Verwaltungsorgans impliziert.

Die Verwaltungsbehörden werden weiterhin verpflichtet sein, die getroffene Entscheidung ordnungsgemäß zu begründen und im Rahmen

der Vernunft zu handeln. Es ist nicht ausgeschlossen, dass das Gericht unter Berücksichtigung der Umstände eines bestimmten Falls den Inhalt der nach eigenem Ermessen getroffenen Entscheidung bewertet und aufhebt, wenn eine solche Entscheidung nicht begründet, rational und objektiv ist.

Gocha Oqreshidze

► 05.1 – 8/2020

Beschwerdeverfahren gegen eine Entscheidung über einen Schadenersatz, der durch eine Vermögenssicherung entstanden ist ("Entscheidung über eine Sicherungsumkehr")

1. Ein Rechtsbehelf gegen ein Urteil über die Sicherungsumkehr ist nach dem Zivilprozessrecht nicht zulässig.

2. Die Partei hat das Recht, eine Entscheidung über die Aufhebung der Sicherungsmaßnahme wegen Nichtbeantragung der Sicherungsumkehr anzufechten und in diesem Rahmen die Rechtmäßigkeit der Sicherungsumkehr zu bestreiten.

(Leitsätze des Verfassers)

Artikel 199 II der Zivilprozessordnung

Urteil des Berufungsgerichts von Tiflis vom 24. Februar 2010 № 28 / 630-10

I. Der Sachverhalt

Das Stadtgericht von Tiflis gab dem Antrag auf Klagesicherung statt und verbot dem Beklagten die Veräußerung seiner Wohnung. Auf Antrag

des Beklagten genehmigte das Gericht jedoch den Sicherungsumkehrantrag und forderte den Kläger auf, 5.000 Lari auf das Einlagenkonto des Gerichts einzuzahlen. Der Kläger legte Widerspruch gegen die Sicherungsumkehranordnung ein und forderte deren Aufhebung. Das Stadtgericht von Tiflis gab dem Widerspruch teilweise statt und reduzierte die Höhe der Sicherheitsgarantie auf 2.000 Lari. Der Kläger legte erneut Berufung gegen die Entscheidung ein und forderte die vollständige Aufhebung der Sicherungsumkehr.

II. Aus den Entscheidungsgründen

Das Berufungsgericht von Tiflis wies die Berufung ab. Das Gericht stellte daraufhin fest, dass die Berufung gegen die Entscheidung über die Klagesicherung von der Zivilprozessordnung vorgesehen ist (der Beklagte hat das Recht, Berufung einzulegen), nicht jedoch die Berufung gegen das Urteil über die Sicherungsumkehr. Das Gericht wies ferner daraufhin, dass der Kläger die Möglichkeit hat, der Aufforderung der Sicherungsumkehranordnung nicht nachzukommen, den Betrag nicht auf das Einlagenkonto einzuzahlen und sich gegen die daraus ergebende Entscheidung zu wehren. Im Rahmen dieser Beschwerde würde die Partei die Möglichkeit haben, nicht nur die Aufhebung der Sicherungsmaßnahme, sondern auch die Rechtmäßigkeit der Sicherungsumkehr zu bestreiten.

III. Kommentar

Mit dieser Praxis erhält der Kläger die Möglichkeit, den Beschluss über die Sicherungsumkehr indirekt anzufechten. Dies war jedoch nicht immer der Fall. Artikel 199 II Zivilprozessordnung wurde auch Gegenstand der Entscheidung des Verfassungsgerichts in der Rechtssache 2/6/746 vom 31.03.2018. Der Kläger wies damals

darauf hin, dass er sowohl die Entscheidung über Sicherungsumkehrmaßnahme als auch gegen die Aufhebung der Sicherungsmaßnahme Berufung eingelegt habe, trotzdem ist keiner der Berufungen stattgegeben worden, da die Anfechtung des ersten Beschlusses nicht gesetzlich vorgesehen ist und das Gericht bei der Anfechtung des zweiten Beschlusses nur konkret die Rechtmäßigkeit der Aufhebung der Sicherungsmaßnahme prüft (also wird geprüft, ob der Kläger seinerseits auf das Konto Geld eingezahlt hat). In der Rechtssache 2/6/746 stellte das Verfassungsgericht jedoch klar, dass Artikel 199 II Zivilprozessordnung die Frage der Anfechtung der Sicherungsumkehrbeschlusses nicht direkt regelt (Artikel 199 II Satz 1 Zivilprozessordnung befasst sich mit der Frist für die Hinterlegung einer Kautions und der zweite Satz befasst sich mit dem Thema der Berufungseinlegung zur Aufhebung Sicherungsmaßnahme). Dementsprechend wurde der Verfassungsklage nicht stattgegeben.

Gocha Oqreshidze

► 05.2 – 8/2020

Verfahrenskosten als Gegenstand eines unabhängigen Streits

Die Verweigerung einer Partei die gerichtlichen und außergerichtlichen Prozesskosten bei der Beilegung eines Rechtsstreits zu begleichen, beraubt die andere Partei des Rechts, einen unabhängigen Anspruch in Bezug auf andere Kosten der Streitigkeiten geltend zu machen.

(Leitsatz des Verfassers)

Artikel 54 der Zivilprozessordnung

Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 27. Januar 2014 vom 165-158-2013